Neben meiner Online-Publikation SOZIALRECHT-JUSTAMENT veröffentliche ich seit Oktober 2016 Kurzmitteilungen. Inhalt sind in der Regel sozialgerichtliche Entscheidungen, die in der Praxis eine größere Rolle spielen können. Manchmal behandeln die Kurzmitteilungen auch gesetzliche Änderungen oder Tipps für die Sozialberatung. Gleichzeitig mache ich in den Kurzmitteilungen auf meine Seminarangebote aufmerksam.

Herausgeber: Bernd Eckhardt - eine Publikation von SOZIALRECHT JUSTAMENT

www.sozialrecht-justament.de
Impressum siehe Seite 4

Ist bayerisches Betreuungsgeld im SGB II anrechenbar?

Anmerkungen zu einem Urteil des Sozialgerichts Bayreuth (SG Bayreuth S 4 AS 363/17 vom 28.11.2017)

Vornweg

In einem Urteil des SG Bayreuth wurde entschieden, dass das bayerische Betreuungsgeld nicht auf Leistungen des SGB XII und SGB II angerechnet werden darf. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Aufgrund der gesetzlichen Regelung, dass zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen im Bereich des SGB II und SGB XII nur für das laufende und vorhergehende Kalenderjahr nachgezahlt werden, hat Tacheles e.V. dazu aufgerufen, auf die Nichtanrechenbarkeit des Betreuungsgeldes offensiv hinzuweisen.

Nur bis zum 31.12.2017 kann noch die Nachzahlung von zu Unrecht angerechnetem Betreuungsgeld verlangt werden. Das ist richtig.

Ich bin hier allerdings sehr skeptisch, und ich halte

eine Kampagne, die Erwartungen weckt, dass das Betreuungsgeld anrechnungsfrei bleibt, für äußerst fragwürdig. Ich gebe zu, dass mich dazu nicht nur rechtliche Gründe bewegen, sondern auch meine ablehnende Haltung gegenüber dem Betreuungsgeld. Meine Kritik an dem Betreuungsgeld entspricht im Wesentlichen derjenigen, die die Sozialverbände, wie z.B. die Diakonie Deutschland und Diakonie Bayern erhoben haben. Ich werde sie an dieser Stelle nicht wiederholen. Hauptimpuls meiner Stellungnahme ist aber, dass ich davon überzeugt bin, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das nicht rechtskräftige Urteil keinen Bestand haben wird. Ich gehe davon aus, dass letztendlich das Betreuungsgeld weiterhin angerechnet wird.

Fatal fände ich es, wenn Leistungsberechtigte des SGB II/SGB XII aufgrund einer Kampagne der

SGB II

Praxisseminar

das ABC des SGB II

vom Antrag

zum Bescheid

zur Causa

(den rechtlichen Hintergründen)

Di. und Mi. 27./28. Februar 2018

Nürnberg

Ausführliche Seminarbeschreibung auf:

www.sozialrecht-justament.de

oder Infos anfordern bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Nichtanrechenbarkeit Betreuungsgeld beantragen, um später festzustellen, dass es doch angerechnet wird. Im Folgenden zeichne ich die Argumentation des SG Bayreuth nach und lege meine Argumente dar, warum das Urteil m.E. keine Bestätigung in der Berufungs- und Revisionsinstanz finden wird. Im Anschluss daran werde ich aufzeigen, welche praktischen Folgen meine Überlegungen haben.

Die Ausführungen mögen für weniger rechtsversierte LeserInnen schwierig sein. Das bitte ich zu entschuldigen.

Zum Urteil selbst

Das SG Bayreuth hat in seinem Urteil entschieden, dass das bayerische Betreuungsgeld nicht als Einkommen im SGB II anzurechnen sei (S 4 AS 363/17 vom 28.11.2017). Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Argumentation des Gerichts ist wesentlich kürzer als das 12-seitige Urteil erwarten lässt und verläuft folgendermaßen.

Nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Absatz 1 (BEEG) wird der Teil des Elterngelds, Betreuungsgelds und ähnlicher Länderleistungen, der 300 Euro übersteigt, bei Sozialleistungen als Einkommen angerechnet. Damit ist <u>auch</u> geregelt, dass der darunter liegende Betrag anrechnungsfrei bleibt.

Nach § 10 Abs. 5 BEEG greift § 10 Abs. 1 BEEG aber nicht bei den existenzsichernden Sozialleistungen (SGB II/SGB XII und § 6a BKGG Kinderzuschlag).

Damit besteht zwar laut SG Bayreuth prinzipiell die Möglichkeit, dass das Betreuungsgeld angerechnet werden kann, aber keine Vorschrift, dass es angerechnet werden muss. Da § 10 Abs. 1 BEEG die Anrechnung <u>und</u> die teilweise Anrechnungsfreiheit regelt, ist die Frage der Anrechenbarkeit gewissermaßen offen, wenn die Rechtsnorm nicht im Bereich des SGB II/SGB XII anzuwenden ist.

Die in § 10 Abs. 5 BEEG stehende Spezialregelung der Anrechenbarkeit (im SGB II/ SGB XII und Kinderzuschlag) in Abhängigkeit vom Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor der Geburt gilt ausdrücklich nur für das Elterngeld, nicht aber für das Betreuungsgeld. Nun kommt es, so das SG Bayreuth, allein darauf an, ob das Betreuungsgeld nach Regelungen im SGB II anzurechnen sei.

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

Sozialleistungen und Ausländerrecht

soziale Rechte für Zuwandernde

Sozialleistungen sind oft vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig. Das gilt für EU-AusländerInnen und AusländerInnen aus Drittstaaten.

Inhalt des Seminars sind die ausländerrechtlichen Voraussetzungen bei den unterschiedlichen Sozialleistungen:

- SGB II-Leistungen
- SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt
- SGB XII-Leistungen, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Wohngeld
- Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld
- BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe

Dienstag, 23. Januar 2018

9.00 - 16.00 Uhr

Seminarraum "Ludwig-Feuerbach"
Ludwig-Feuerbach-Straße 69
90489 Nürnberg

BERND ECKHARDT FORTBILDUNGEN

FÜR DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE PRAXIS

Bei dieser Rechtsauffassung fühlt sich das SG Bayreuth durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Elterngeld bestätigt. Das BSG hat in einem Urteil (B 4 KG 2/14 R vom 26.07 2016) die Anrechenbarkeit des Elterngeldes nicht allein aus § 10 Abs. 5 BEEG abgeleitet. Das hätte – so die Argumentation des SG Bayreuth - das BSG aber zweifelsohne gemacht, wenn es § 10 Abs. 5 BEEG als Spezialregelung angesehen hätte, die (wenn auch nicht nach dem Wortlaut so doch rechtssystematisch zwingend) vorschreibt, dass das Elterngeld anzurechnen sei. Eine solche Spezialregelung

im BEEG ginge nämlich den allgemeinen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen im SGB II vor.

Das BSG hat ausgeführt, dass der Anrechnung von Elterngeld keine besondere Zweckbestimmung des Elterngeldes entgegensteht, eine Nichtanrechnung nach § 11a Abs. 3 SGB II daher (anderer Zweck als die SGB II-Leistung) ausscheidet. Hieraus folgert das SG Bayreuth, dass sich die Anrechnung des Elterngelds nicht mit § 10 Abs. 5 BEEG begründen ließe, sonst hätte es das BSG hierbei belassen.

Hier setzt mein erster Kritikpunkt an: Dieser Schluss trifft meines Erachtens nicht zu. Das BSG hätte aufgrund der Gesetzesbegründung und dem Sinn von § 10 Abs. 5 BEEG durchaus die Anrechnung begründen können. Die Argumentation des BSG ist aber schärfer und lautet sinngemäß wie folgt: Selbst wenn § 10 Abs. 5 BEEG so gelesen würde, dass nur der spezielle Anrechnungsschutz im SGB II keine Anwendung finden würde, käme es dennoch zu einer Anrechnung im SGB II. Da einer Anrechnung im SGB II nichts entgegensteht, kann dahin stehen, wie § 10 Abs. 5 BEEG zu interpretieren ist. Vieles spricht dafür, dass § 10 Abs. 5 BEEG nichts anderes regelt als die Anrechnung von Elterngeld im SGB II und grundsätzlich auch die Anrechnung des Betreuungsgelds einschließt.

Aber selbst wenn man dem SG Bayreuth folgt und die Anrechenbarkeit des Betreuungsgeldes von seiner Zweckbestimmung (gleicher Zweck wie die SGB II-Leistung zum Lebensunterhalt) abhängig macht, kommt man m.E. zu keinem anderen Ergebnis.

Aus der Gesetzesbegründung wird zwar deutlich, dass das Betreuungsgeld die elterliche Erziehungsleistung honorieren solle. Das führt aber nicht dazu, dass es bei steuerfinanzierten Sozialleistungen nicht angerechnet werden darf. So heißt es ausdrücklich im BSG-Urteil (a.a.O.):

"Trotz der mit dem Mindestelterngeld ursprünglich beabsichtigten einheitlichen und bedürftigkeitsunabhängigen Honorierung der Erziehungs- und Betreuungsleistungen (vgl. nur BSG Urteil vom 18.8.2011 - B 10 EG 8/10 R - juris RdNr 30; Dau, jurisPR-SozR 7/2013, Anm. 5 mwN.) ist der Gesetzgeber daher nicht gehindert, nur für bestimmte Gruppen weiterhin eine Begünstigung im Sinne einer Nichtanrechnung des Elterngeldes anzuerkennen."

Nichts anderes kann dann für das Betreuungsgeld gelten. Eine Honorierung ist kein Zweck der eine Anrechnung ausschließt.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts schloss sich der Auffassung des 4. Senats an (B 14 AS 28/15 R vom 01.12.2016) und argumentiert:

"Denn die Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes durch § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG trug dem Umstand Rechnung, dass der Bedarf des betreuenden Elternteils und der des Kindes im SGB II- und SGB XII-Leistungssystem durch die Regelleistungen bzw. Regelsätze und die Zusatzleistungen, ggf. einschließlich des Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende, umfassend gesichert ist und dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird, die vorübergehende Übernahme der Betreuung des Kindes also in diesen Leistungssystemen unterstützt wird (BT-Drucks 17/3030 S 48)".

Dass der Bedarf "umfassend gesichert" ist kann mit guten Gründen bezweifelt werden. Diese Zweifel betreffen allerdings nicht die Anrechnung von Betreuungsgeld, sondern die Ermittlung der Höhe der Regelbedarfe.

Bleibt nach meinem Dafürhalten nur ein Argument des SG Bayreuth übrig, das noch nicht Gegenstand rechtlicher Überlegungen gewesen ist. Das SG Bayreuth begründet die Nichtanrechnung mit einer weiteren Zweckbestimmung des Betreuungsgeldes.

"Zu Ar1. 1Abs. 1 Nr. 4 BayBtGG wurde - worauf bereits die Klageschrift hinweist — [in der Gesetzesbegründung] angeführt: »Durch die Koppelung der Leistungen an die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung wird die Gesundheitsprävention ein zusätzliches, neues Ziel des Betreuungsgeldes; die Eltern werden an die Durchführung erinnert und erhalten einen merklichen finanziellen Anreiz. Das bisherige Betreuungsgeld des Bundes kannte diese Voraussetzung nicht«"

Ob aufgrund der Voraussetzung der Durchführung der Frühuntersuchung eine Zweckbestimmung abgeleitet werden kann, ist äußerst fraglich. Das Betreuungsgeld kann zweckfrei zu allem verwendet werden. Die Verwendung steht in keinem Zusammenhang mit dem Zweck. Das unterscheidet das Betreuungsgeld z.B. von Schmerzensgeld, das seinen Zweck der Entschädigung nur dann erfüllen kann, wenn es zusätzlich zur ungekürzten SGB Il-Leistung verwendet werden kann. Wie hier die Berufungsinstanz und ggf. das Bundessozialgericht entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

Zum Beispiel hat das BSG die anderweitige Zweckbestimmung bei der Schwerstbeschädigtenzulage mit folgender Argumentation verneint (BSG, Urteil vom 17. 10. 2013 – B 14 AS 58/12 R, Rz. 28):

"Die Schwerstbeschädigtenzulage ist auch nicht als zweckbestimmte Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst a SGB II a.F. von der Berücksichtigung als Einkommen auszunehmen. Die genannte Vorschrift will verhindern, dass eine sich aus einer öffentlich-rechtlichen Norm oder einer privatrechtlichen Grundlage ergebende besondere Zweckbestimmung einer Leistung durch Berücksichtigung im Rahmen des SGB II verfehlt wird und dass für einen identischen Zweck Doppelleistungen erbracht werden (vgl nur BSG Urteil vom 6. 12. 2007 - B 14/7b AS 16/06 R -BSGE 99, 240, 242 = SozR 4-4200 § 11 Nr 8; BSG Urteil vom 18. 1. 2011 - B 4 AS 90/10 R -). Der Schwerstbeschädigtenzulage wird aber gerade kein bestimmter Zweck zugemessen, vielmehr wird sie gezahlt, um außergewöhnlich schwer Betroffenen für den erlittenen Integritätsverlust Genugtuung zu leisten (Dau, aaO, § 31 BVG, RdNr 8). Da der Gesetzgeber im Rahmen der Berücksichtigung von Einkommen nach dem SGB II grundsätzlich sämtliche Einnahmen erfassen will, gilt dies auch für Zahlungen wie die Schwerstbeschädigtenzulage, mit der der Betroffene ohne Beachtung irgendeines Zwecks nach Belieben verfahren kann.

Nach meiner Einschätzung sind die Chancen, dass das Urteil Rechtskraft erlangt, äußerst gering. Was heißt das für die Beratungspraxis?

Für die Beratungspraxis

Auch eine kleine Chance sollte genutzt werden. Daher sollten Betroffene durchaus Überprüfungsanträge oder - falls die Rechtmittelfrist noch nicht verstrichen ist – Widersprüche einlegen. Hierzu können die Muster von Tacheles e.V. verwendet werden, wobei die Passage mit dem Bezug auf die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) insofern weggelassen werden kann, als sie keine Anwendung beim Jobcenter und Sozialamt findet. Der Geltungsbereich der AGO betrifft nur staatliche Behörden, die unmittelbare Behörden des Freistaats Bayern sind.

Fatal - und meines Erachtens sozialpolitisch vollkommen schädlich - wären m.E. allerdings Aktionen, die suggerieren, dass das Betreuungsgeld in Zukunft sicher anrechnungsfrei sein wird. Es gibt durchaus viele Eltern, die mit der Frage hadern, ob sie ihr Kind in eine Kindertagestätte bringen oder selbst betreuen. Hier sollte nicht das Geld ausschlaggebend sein.

Es gibt eine sehr kleine Chance, dass vielleicht das Betreuungsgeld anrechnungsfrei bleibt. Auf diese kleine Chance ist hin zuweisen, nicht mehr und nicht weniger.

Impressum:

Herausgeber von SOZIALRECHT-JUSTAMENT und v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str.75, 90489 Nürnberg

MARTINA BECKHÄUSER

SYSTEMISCHE THERAPIE + SUPERVISION

Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

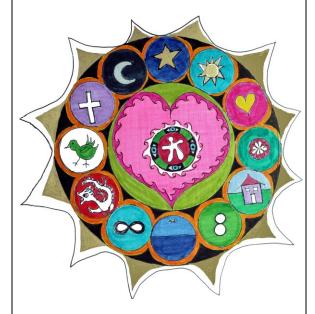
☎ 0911 - 2787033

www.systemische-therapie-supervision.de www.martina-beckhaeuser.de

martina.beckhaeuser@gmx.de

Einführungsworkshop Systemische Therapie mit der "Inneren Familie" - IFS

am 23. + 24. Juni 2018



in den Praxisräumen
Ludwig-Feuerbach-Str. 69
90489 Nürnberg